

S a t z u n g

01 Name, Sitz, Zweck

01.01 Der Verein führt den Namen TURNVEREIN BADEN-LICHTENTAL e.V. abgekürzt: TVL.

01.02 Er hat seinen Sitz in Baden-Baden/Lichtental und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden eingetragen.

01.03 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein kann an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale Vergütungen vornehmen. Dies setzt eine ausreichende Kassenlage voraus und muss im Einzelfall durch den Vorstand beschlossen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

01.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

01.07 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes und des Turngaues Mittelbaden-Murgtal.

Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

02 Mitgliedschaft und Beitrag

02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 02.03 Die Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.
- 02.04 Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die die Mitgliedschaft berühren, sind zu melden. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Anschriftenänderung und Änderung der Bankverbindung beim Beitragseinzugsverfahren. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus bargeldlos zu entrichten. Einzelheiten der Beitragszahlung und die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.
- 02.07 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 02.08 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- 02.09 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 02.10 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig, dessen Entscheidung ist endgültig.
- 02.11 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

03 Vereinsorgane und Struktur

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.

- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt einen Jugendausschuss, der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- 03.06 Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.
- 03.07 Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, sowie der Fachwarte bzw. Abteilungsleiter mit Ausnahme der Jugendleiter,
 - d) Bestätigung der Jugendleiter,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Ordnungen (z. B. Beitragsordnung) und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes,
 - i) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündblätter des Vereines,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse oder in den Verkündblättern des Vereins mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 06.01 aufgeführt sind.
- 04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
- c) Änderungen des Vereinszwecks,
 - d) die Auflösung des Vereins.
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 04.10 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 04.11 Für die Entlastungen und die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus Ihrer Mitte.
- 04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

05 Turnrat

- 05.01 Der Turnrat besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Leitern der Abteilungen,
- c) den Turnwarten und Sportwarten,
- d) den Beisitzern.

Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.

- 05.02 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 05.03 Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 05.04 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen betreffend die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
- 05.05 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 05.06 Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 6.01 aufgeführt sind.
- 05.07 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 05.08 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Turnratsmitglieder.

In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Turnratsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

06 Vorstand

06.01 Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Oberturnwart,
- d) der Kassenwart,
- e) der Schriftwart,
- f) der Pressewart,
- g) der Jugendleiter,
- h) der Mitgliederwart.

06.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich alleinvertretungsberechtigt.

06.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern,
- b) Ausschluss von Mitgliedern bzw. Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
- d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
- e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter,
- f) Stundung, Kürzung und Erlass von Mitgliederbeiträgen.

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

06.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.

06.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

07 Kassenführung

07.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

07.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

07.03 Die Mitgliederversammlung wählt für die nächsten zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfergebnis.

- 07.04 Die Kasse des Jugendausschusses ist im Turnus der Mitgliederversammlung mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

08 Jugendausschuss

- 08.01 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung:
- 08.02 Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der Jugendleiter als Vorsitzender,
 - b) der Stellvertreter,
 - c) der Jugendkassenwart,
 - d) der Jugendschriftführer,
 - e) der Jugendpressewart,
 - f) je ein Vertreter in der Jugendabteilung der einzelnen Sportarten des Vereins,
 - g) zusätzlich wählbar sind bis zu zwei Beisitzer.
- 08.03 Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 08.04 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.
- 08.05 Die Jugendversammlung tritt alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

09 Abteilungen

- 09.01 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Turnrat bestimmten Richtlinien.

10 Haftung

- 10.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 10.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.
- 10.03 Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, seiner Abteilungen und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- 10.04 Werden diese in Nr. 10.03 genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 11.01 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten
- d) Löschung seiner Daten.

- 11.02 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 11.03 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei

Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

- 11.04 Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- 11.05 Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

12 Auflösung des Vereins

- 12.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufende Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 12.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 12.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Baden-Baden, den 21. Februar 2019